

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Mittwoch, 13.07.2022

Uhrzeit : von 19:35 Uhr bis 22:45 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Thiel, Bruno	CDU152	Vorsitzender
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Becker, Dietmar	Sachbearbeiter zu TOP 2 bis 22:45 Uhr
Osterwalder, Nils	Sachbearbeiter zu TOP 3, bis 20:50 Uhr
Reiter, Günter	Sachbearbeiter zu TOP 4 und 5, bis 21:35 Uhr
Borens, Svenja	Sachbearbeiterin / Schriftführerin

Von anderen Büros:

Westenergie AG,
Herrn Marco Felten

zu TOP 2

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Breitbandversorgung in der Ortsgemeinde Zerf
Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Westenergie zur Erschließung mit Glasfaser (FTTH) 152/2022/018
3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Windkraft" der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell;
Stellungnahme der Ortsgemeinde Zerf 152/2022/024
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf
5. Festsetzung und Erhebung einer zweiten Vorausleistung auf den einmaligen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn pp. im Baugebiet "Schulstraße II" in der Ortsgemeinde Zerf
6. Bauangelegenheiten
- 6.1 Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße, Zerf 152/2022/025
- 6.2 Bushaltestelle in der Deeswiese, Zerf;
Weiteres Vorgehen 152/2022/026
7. Erstellung von Doppelhaushalten für die Haushaltsjahre 2023/2024 in den Ortsgemeinden 154/2022/010

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 8. | Nachwahl eines Ausschussmitgliedes für den Bau- und Umweltausschuss des Ortsgemeinderates Zerf sowie Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss sowie eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft | 152/2022/023 |
| 9. | Informationen und Anfragen | |
| 9.1 | Änderungen und Auswirkungen aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz | 152/2021/029 |
| 9.2 | Bauarbeiten auf dem Friedhof | |
| 9.3 | Kapellen- und Hauptstraße | |
| 9.4 | Dorfmoderation | |
| 9.5 | Zentrale Kläranlage Zerf | |
| 9.6 | Reduzierung Straßenbeleuchtung | |
| 9.7 | Marktplatz | |

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark-Zerf“ zugestimmt und den Ortsbürgermeister ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Punkt 2 Breitbandversorgung in der Ortsgemeinde Zerf
Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Westenergie zur Erschließung mit
Glasfaser (FTTH)

Vorlage 152/2022/018 vom 10.05.2022, FB: 1, Az: 773-45 BeD

Die Westenergie Breitband GmbH beabsichtigt, in der Ortsgemeinde Zerf einen eigenwirtschaftlichen FTTH-Ausbau, d. h. Glasfaser bis in jedes Haus. Hierbei entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten.

Bisher stehen durch Westenergie im Rahmen des NGA-Projektes auf Ebene des Landkreises Trier-Saarburg in den Straßen „Am Schurpenberg“, Teilen der „Bahnhofstraße“, „Bergstraße“, Teilen der „Deeswiese“, „Engelstraße“, „Frommersbacher Straße“, „Hirschfelder Hof“, „Manderner Straße“, „Schulstraße“, Teil der „Trierer Straße“, „Waldfrieden“ und „Zum Weierdamm“ gigabitfähige Glasfaserhausanschlüsse zur Verfügung. Darüber hinaus noch bei den Einzeladressen „Am Großbach 18“ aufgrund der räumlichen Nähe zum „Waldfrieden“, „Campingplatz Rübezahl“ und „Kalfertshaus“ wegen der räumlichen Nähe zu versorgten Anwesen der Ortsgemeinde Vierherrenborn. Im Neubaugebiet „Zum Sonnenhang“ erfolgte ein eigenwirtschaftlicher Aufbau einer Microrohranlage.

Um das Ziel eines flächendeckenden Zugangs zu gigabitfähigen Glasfaserhausanschlüssen zu ermöglichen beabsichtigt Westenergie darüber hinaus ein FTTH-Netz in den bisher nicht mit dieser Technologie ausgebauten Bereichen der Ortsgemeinde zu errichten (vgl. Kooperationsvertrag, Ziff. 3 und Auszug aus Präsentation Westenergie).

Den Kooperationsvertrag legen wir zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieser entspricht demjenigen, den u. a. die Ortsgemeinde Ockfen unterzeichnet hat und der parallel den Ortsgemeinden Fisch und Mandern vorgelegt wurde. Ergänzend wurde ein Passus zur Handhabung bei Bestandskunden aufgenommen (vgl. nachfolgende Absätze und Kooperationsvertrag, Ziff. 6 Vorvermarktungskonzept).

Die Maßnahme gemäß Ziff. 3 des Kooperationsvertrages wird in 2024 umgesetzt, wenn eine Mindestquote erreicht wird, d. h. mindestens 40 % der Haushalte einen Vertrag mit Westenergie abschließen. Damit werden 147 Endkundenverträge im Bereich Niederzerf und 64 Endkundenverträge im Bereich Oberzerf benötigt. Upgrades von Bestandskunden werden bei der Ermittlung der Abschlussquote berücksichtigt.

Wird im Rahmen der Vorvermarktung bis zu einem festgelegten Stichtag ein Vertrag mit 2-jähriger Bindung mit Westenergie (bzw. bei Gewerbekunden zudem mit der VSE Net) geschlossen, wird der Glasfaserhausanschluss kostenlos bereitgestellt. Bei Bestandskunden (FTTC), d. h. wo Glasfaser bis zum Kabelverzweiger liegt, dann die Versorgung über Kupferkabel bis ins Haus erfolgt, wird der kostenlose Glasfaserhausanschluss bei einem Upgrade innerhalb des Vorvermarktungszeitraums auf das nächsthöhere Eon-Highspeed-Glasfaserprodukt angeboten. Nach Abschluss des Vorvermarktungszeitraums werden Glasfaseranschlüsse gemäß Preisblatt der Westenergie Breitband GmbH angeboten.

Der Ausbau erfolgt im Open Access, d. h. Kunden können grundsätzlich den Anbieter frei wählen. Endkunden, die auf FTTH-Basis versorgt werden wollen, können diese Möglichkeit über Ihren Wunsch-Provider anfragen, der sich mit Westenergie Breitband in Verbindung setzt. Nach dem derzeitigen Stand ist aber nicht davon auszugehen, dass bis zum Beginn der Vorvermarktung die notwendigen Klärungen über die Bundesnetzagentur (BNetzA) abschließend erfolgt sind, so dass der Wechsel des Anbieters erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich ist.

Von Seiten sonstiger Anbieter, mit denen wir betreffend andere Gemeinden im Gespräch sind, wurde bisher kein Interesse zur FTTH-Erschließung der Ortsgemeinde Zerf bekundet.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Entwurfs des Kooperationsvertrages mit Westenergie zuzustimmen.“

* * *

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Vorsitzende** Herrn Felten von der Westenergie AG und erteilt ihm das Wort.

Herr Felten erläutert den Breitbandausbau in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und der Ortsgemeinde Zerf zur vollständigen Gigabiteranschließung. Der Vorvermarktungszeitraum soll von ca. Anfang Oktober bis Ende des Jahres 2022 laufen und der Ausbau im Jahre 2023 stattfinden.

Der Kooperationsvertrag soll das gemeinsame Projekt von Ortsgemeinde und Westenergie AG ausdrücken. Im Vorfeld an den Maßnahmenbeginn und die Vorvermarktung ist eine Präsenzinformationsveranstaltung möglich.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 3 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Windkraft" der
Verbandsgemeinde Saarburg-Kell;
Stellungnahme der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2022/024 vom 01.07.2022, FB: 3, Az: Ost/FiJ

Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 beschlossen, einen Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aufzustellen bzw. fortzuschreiben. In gleicher Sitzung hat der Verbandsgemeinderat die harten und weichen Tabukriterien und den daraus abgeleiteten Entwurf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windkraft“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurden alle der Verbandsgemeinde angehörige Ortsgemeinden über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der **Anlage** ist der durch den Verbandsgemeinderat beschlossene Planentwurf beigefügt. Nach dem aktuellen Planstand sind auf der Gemarkung Zerf mehrere Vorrangflächen für Windenergieanlagen vorgesehen.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf.

* * *

Sachbearbeiter Nils Osterwalder von der Verwaltung stellt den Werdegang und den Flächennutzungsplan „Windkraft“ kurz vor. Anschließend erläutert er den beigefügten Planentwurf. In der Gemarkung Zerf stehen ca. 91 ha zur Bebauung mit Windkraftanlagen zur Verfügung. Diese befinden sich Nähe Hirschfelderhof Abzweigung Greimerath (76 ha Richtung Greimerath, 15 ha Richtung Mandern). Für den Bereich Manderner Rodung stehen weitere 50 ha zur Bebauung zur Verfügung, obwohl dieser Bereich in der Vergangenheit wegen Vogelschutzgebiet nicht mitgeplant werden konnte. Diesbezüglich haben sich zu heute Änderungen ergeben.

Bei der Teilfortschreibung handelt es sich um eine zweistufige Beteiligung. Nach der Stellungnahme durch die Ortsgemeinde erfolgt eine weitere Beratung im Verbandsgemeinderat und anschließend eine erneute Beratung im Ortsgemeinderat.

Ratsmitglied Engelhardt stellt eine mögliche Stellungnahme zum Planentwurf Teilfortschreibung ‚Windkraft‘ vor.

Die anschließende Sitzungsunterbrechung zur Beratung von 20:35 Uhr – 20:47 Uhr wird einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Stellungnahme zum Planentwurf wie folgt:

„Die Ortsgemeinde Zerf fordert die Berücksichtigung der in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Kriterien hinsichtlich ‚Windkraft‘ in der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (2. Entwurf).“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf

Sachbearbeiter Günter Reiter von der Verwaltung erläutert den Bedarf zur Änderung der erst kürzlich ergangenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf. Die beschriebene Satzung enthält noch keine Regelung zum Umgang mit Bürgern, die in den vergangenen Jahren bereits Einmalbeiträge geleistet haben. § 10a Abs. 6 KAG regelt, dass eine Freistellung für einen gewissen Zeitraum möglich ist. Dieser ist abhängig von 2 Kriterien. Zum einen darf der Zeitraum maximal 20 Jahre betragen und zum anderen soll die übliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden.

Die Mustersatzung des GStB sieht in § 13 eine Abstufung des Zeitraumes der Befreiung abhängig von der durchgeführten Maßnahme vor. Ebenso wird der Zeitpunkt geregelt, von dem aus die Frist zur Berechnung der Befreiungsdauer beginnt.

In der Satzung sollte eine allgemein gültige Formulierung ohne Straßenspezifizierung verwendet werden, weil dann keine Anpassung der Satzung notwendig ist, wenn eine weitere Straße ausgebaut oder erschlossen wird.

Ratsmitglied Engelhardt beantragt eine Vertagung des Tagesordnungspunktes, um die Thematik in den Fraktionen besprechen zu können. **Ratsmitglied Leobert Bodem** schließt sich dem an.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen, um eine vorherige Fraktionsbesprechung durchführen zu können.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Festsetzung und Erhebung einer zweiten Vorausleistung auf den einmaligen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn pp. im Baugebiet "Schulstraße II" in der Ortsgemeinde Zerf

Sachbearbeiter Günter Reiter von der Verwaltung erläutert die Vorausleistungsfestsetzung auf den einmaligen Erschließungsbeitrag im Baugebiet „Schulstraße II“.

2015 wurde der Vorstufenausbau durchgeführt und die Erhebung einer Vorausleistung mit Beschluss vom 18.03.2015 beschlossen. Der Erlass der Beitragsbescheide erfolgte am 21.03.2016.

2022 soll der Endstufenausbau durchgeführt werden. Auf Vorschlag der Verwaltung soll auch hier eine Vorausleistung erhoben werden analog dem Vorstufenausbau.

Seitens des Ortsgemeinderates wird angemerkt, dass die Grundstücksverkäufe seitens der Ortsgemeinde inklusive Endstufenausbau erfolgten und nur die Grundstücke, welche im Eigentum der Kirche standen ohne Endstufenausbau verkauft wurden.

Bei der Vorausleistungserhebung handelt es sich um eine zweistufige Prüfung. Im ersten Schritt erfolgt eine Berechnung der Erschließungsbeiträge ausgehend von allen Grundstücken, da es sich bei diesen Beiträgen um eine Erhebungspflicht handelt. In einem zweiten Schritt wird geprüft, wer beitragspflichtig ist und gegenüber wem ein entsprechender Bescheid erlassen werden kann. Dies ist nur bei den Grundstücken der Fall, die nicht im Eigentum der Ortsgemeinde standen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dass von den Beitragspflichtigen im Baugebiet ‚Schulstraße II‘ (Zum Sonnenhang) eine Vorausleistung auf den einmaligen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Bürgersteig und Straßenbeleuchtung auf der Grundlage von 95 % der voraussichtlich anfallenden beitragsfähigen Nettokosten erhoben wird, nachdem mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist (Herstellungsalternative gem. § 133 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB).

Die Beitragserhebung erfolgt in 3 Raten. Die 1. Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die 2. Rate wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und die 3. Rate wird 5 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6 Bauangelegenheiten

Punkt 6.1 Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße, Zerf

Vorlage 152/2022/025 vom 04.07.2022, FB: 3, Az: Men/FiJ

Der Ortsgemeinde liegen 2 Angebote für die Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße in Zerf vor. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Paulus & Partner, Wadern, eingeholt und geprüft. Günstigster Anbieter ist die Firma Elenz aus Konz mit einem Angebotspreis in Höhe von 44.810,64 € brutto. Der Ortsgemeinderat sollte entscheiden, ob die Straßensanierungsmaßnahme noch im Jahr 2022 ausgeführt werden soll.

Da im aktuellen Doppelhaushalt 2021/2022 keine Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingestellt sind, ist die Finanzierung kurzfristig mit der Haushaltsabteilung abzustimmen und die entsprechende kommunalaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße bis Abzweigung Neubaugebiet ‚Zum Sonnenhang‘ noch in diesem Jahr auszuführen bzw. nicht auszuführen.

Sollte sich der Ortsgemeinderat für eine Ausbaumaßnahme in 2022 entschließen, ist vor Auftragserteilung an die Firma Elenz aus Konz die Finanzierung vorab mit der Haushaltsabteilung abzustimmen und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Nach Genehmigung der entsprechenden Haushaltsmittel wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag für die vorgenannte Straßensanierungsmaßnahme an den günstigsten Anbieter, die Firma Elenz aus Konz zum Angebotspreis von 44.810,64 € brutto zu erteilen.“

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf merkt folgendes an:

Ein bisher vorliegendes Angebot für die Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich Schulstraße lautet über ca. 14.000 €. Hier ist zwar noch ein Teil für die Beseitigung von belastetem Material hinzuzurechnen, allerdings läge der Preis dann immer noch deutlich unter dem jetzigen Angebot von 44.810,64 €. Die Preissteigerung ist noch aufzuklären.

Die Überschrift der Vorlage lautet „Sanierung“ während im Text der Begriff Ausbaumaßnahme verwendet wird. Hier gilt es noch zu klären, was im Einzelnen durchgeführt werden soll.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen und bittet um Klärung der noch bestehenden Fragen hinsichtlich der Begrifflichkeiten Sanierung und Ausbaumaßnahme sowie Erläuterung des Angebotes.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6.2 Bushaltestelle in der Deeswiese, Zerf;
Weiteres Vorgehen

Vorlage 152/2022/026 vom 04.07.2022, FB: 3, Az: Men/FiJ

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über einen Ortstermin in der Deeswiese am 20.05.2022 mit Herrn Kann, Vertretern der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde -Bauamt- sowie des Ingenieurbüros Paulus & Partner.

Von Herrn Kann wurde angeregt, dass die Bushaltestellen ca. 30 m entfernt von dem geplanten Standort errichtet werden sollten. Die Angelegenheit wurde nochmals im Bauausschuss am 27.06.2022 besprochen.

Der Ausschuss lehnt die grundsätzliche Verschiebung der Bushaltestelle ab. Die Bushaltestelle befindet sich nicht in einem Wohnbereich sondern in einer Gewerbestraße. Zudem werde das Anwesen des Beschwerdeführers nicht als Wohnung genutzt. Die vorgetragenen Beeinträchtigungen seien daher kein Grund zur Verlegung der Haltestellen.

Vom Bauausschuss wird die Empfehlung an den Ortsgemeinderat ausgesprochen,

1. die geplante Buswartehalle vom Standort gegenüber der Eingangstür des Anliegers weiter in Richtung Ruwertalhalle zu versetzen,
2. die Busunternehmen anzuweisen, bei längeren Wartezeiten der Busse die vom Anlieger entfernteste Haltebucht zuerst zum Aussteigen der Fahrgäste zu nutzen,
3. ein „Eingeschränktes Halteverbot“ ab der Massagepraxis Kann bis Ende der Parkplätze auszuweisen, damit hier keine Fahrzeuge länger als 3 Minuten parken können.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner soll beauftragt werden, die Umsetzung dieser Maßnahmen vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die vorgenannten Empfehlungen des Bauausschusses anzuerkennen und die Umsetzung dieser Maßnahme durch das Ingenieurbüro Paulus & Partner vornehmen zu lassen.

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7 Erstellung von Doppelhaushalten für die Haushaltsjahre 2023/2024 in den Ortsgemeinden

Vorlage 154/2022/010 vom 04.04.2022, FB: 3, Az: Kre/HaK/FiJ

In der letzten Ortsbürgermeister-Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass recht frühzeitig mit der Aufstellung der Doppelhaushalte 2023/2024 begonnen werden sollte. Ziel sollte es sein, die Genehmigung des Haushaltes zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 zu erhalten, damit die Ortsgemeinden genügend Zeit zur Umsetzung der dort eingepplanten Vorhaben haben. Dies setzt voraus, dass die notwendigen Arbeiten so rechtzeitig beginnen, dass die Haushalte noch im Jahre 2022 beschlossen werden können. Der sich daraus ergebende Ablauf und Zeitplan ist informatorisch nochmals in der **Anlage** beigefügt.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und die Stadt Saarburg erstellen zwischenzeitlich Doppelhaushalte. Einzig die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell erstellt einen einjährigen Haushalt.

Daher werden die Ortsgemeinden, die einen neuen Haushalt für die Jahre 2023/2024 aufstellen, bereits mit dieser Vorlage aufgefordert, die notwendigen Unterhaltungsaufwendungen und geplanten Investitionen zu listen, damit diese Aufnahme im Investitionsprogramm und nachfolgend im Haushalt finden können.

Alle Vorhaben der Ortsgemeinde sollten zunächst genannt und gelistet werden, dazu gehören größere Unterhaltungsaufwendungen sowie Investitionen z. B. für

- Jugend- und Bürgerhäuser
- Jugendräume, Jugendheime
- Sportanlagen
- Kindergärten/Kinderspielplätze
- Mögliche Dorferneuerungs- und Stadtsanierungsmaßnahmen
- Größere Unterhaltungen an Straßen
- Ausbau von Straßen und Gehwegen
- Ergänzungen von Straßenbeleuchtungen
- Anstehende Bauleitplanungen
- Erschließung von Baugebieten
- Wirtschaftswege
- Friedhofsanlagen, Leichenanlagen
- Buswartehallen, Parkplätze, Grünflächen
- Brunnenanlagen
- Dorfplätze
- Anschaffungen für den Bauhof
- Tourismusförderung

Die Liste ist **nicht** abschließend.

Bei Unterhaltungsaufwendungen sind die Maßnahmen zu nennen, die über die normalen jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Nach Beschlussfassung zu dieser Vorlage werden die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Grundlagenermittlung/Grobkalkulation vornehmen und ggf. Fördermöglichkeiten prüfen. Nach den Sommerferien können dann die Gremien über die entsprechenden Ansätze im Haushalt nochmals beraten und entscheiden, ob diese im Haushalt eingeplant werden sollen. Daher wird im August wiederum ein fester Tagesordnungspunkt auf den Tagesordnungen der Ortsgemeinderäte sein.

Anhand der Beschlüsse stellen dann die Sachgebiete die Zahlen zusammen, falls erforderlich, erfolgt eine Vorberatung in den Ausschüssen, sodass spätestens bis zum 30.09.2022 der Finanzabteilung die Ansätze verbindlich gemeldet werden können.

Nach Erfassung und Aufbereitung der Zahlen durch die Finanzabteilung kann für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell im November die Vorberatung des Haushaltes im Haupt- und Finanzausschüssen erfolgen. Nach einer Offenlage für die Dauer von 2 Wochen erfolgt im Dezember die abschließende Beschlussfassung.

Im Nachgang erfolgt die Offenlage der gemeindlichen Haushalte und Beschlussfassung in den jeweiligen Ortsgemeinderäten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, folgende notwendigen größere Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen in der nachfolgenden Listung für das Haushaltsjahr 2023/2024 aufzunehmen und die dazu gehörigen Kosten grob zu ermitteln:

Für das HHJ 2023:

-
-

Für das HHJ 2024:

-
-

Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse wird der Ortsgemeinderat nochmals über eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2023/2024 entscheiden.“

* * *

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, folgende notwendigen größeren Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen in der nachfolgenden Listung für das Haushaltsjahr 2023/2024 aufzunehmen und die dazu gehörigen Kosten grob zu ermitteln:

- Neubaugebiet Auf der Langfuhr. Restsumme 3.000.000 € nach 2023 und 2024 übertragen
- Kindergarten in 2021 für 12.500 € Machbarkeitsstudie verausgabt. Reste in 2023/2024 übertragen. Verschiedene Anschaffungen für den Kindergarten, insbesondere Anschaffung von Sonnenmarkisen
- Kinderspielplatz Ausstattung
- Zerfer Mobilitätsprojekt
- Ruwertalhalle Aufstellung Gesamtkonzept
- Maßnahmen Verkehrsberuhigung
- Straßenbeleuchtung
- Bürgersteigausbau K141 Oberzerf
- Haupt- und Kapellenstraße
- Gemeindestraßen 100.000 € in 2023/2024 übernehmen
- Unvorhersehbares
- ÖPNV Anlagen Errichtung Buswartehallen in 2023/2024 übertragen
- Anlegen Urnengrabfelder in 22 angefangen eventuell auch 2022 fertig.
- Leichenhalle BGA
- Wirtschaftsförderung allgemein

- Bürgerhaussanierung
- Tourismusförderung allgemein Anlegung von Wanderwegen
- Bauhof Zerf Anschaffung Mulchmäher und Gerätschaften
- Sportplatz Zerf Anlegung Mehrgenerationenspielfeld und Sanierung Duschen und Heizungsanlage
- Kosten für weitere Dorfmoderation/Dorferneuerungskonzept
- Planungskosten für die Hauptstraße
- Vorsorglicher Ansatz Gerichts- und Sachverständigenkosten
- Honorarschlussrechnung Poststraße, Notwendige Straßenausbesserungen – Reparaturen
- Innerörtliche Bepflanzungsmaßnahmen
- Ausbesserung Wirtschaftswege 50 % Beteiligung beider Jagdgenossenschaften
- Heizungsanlage Bürgerhaus und Kita Zerf
- Beschilderung Wanderwege
- Fußwegverbindung zwischen Oberzerf und Niederzerf
- Marktplatz

Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse wird der Ortsgemeinderat nochmals über eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2023/2024 entscheiden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4

Punkt 8 Nachwahl eines Ausschussmitgliedes für den Bau- und Umweltausschuss des Ortsgemeinderates Zerf sowie Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss sowie eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Forst-, Jagd und Landwirtschaft

Vorlage 152/2022/023 vom 11.07.2022, FB: 1, Az: 006-910 BeD

Herr Kurt Bierbrauer hat sein Mandat als A-Mitglied im Bau- und Umweltausschuss zum 24.06.2022 niedergelegt. Des Weiteren hat er zum 07.07.2022 auch seine Mandate als B-Mitglied des Ausschusses für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschusses niedergelegt. Es sind daher Ersatzpersonen zu wählen.

Die Mitglieder der v. g. Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Die Ersatzpersonen werden entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 5 GemO auf Vorschlag der CDU-Fraktion durch Mehrheitswahl gewählt. Namensvorschläge werden in der Sitzung unterbreitet.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Gem. § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Aufgrund der „Ruhensregelung“ des § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht mit abstimmen.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Wahlen sind gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen“.

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, die Ausschussmitglieder auf Vorschlag der CDU-Fraktion wie folgt zu wählen:

Bau- und Umweltausschuss

A-Mitglied _____ (B-Mitglied Markus Becker)

Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft

B-Mitglied _____ (A-Mitglied Arthur Baumann)

Fremdenverkehr- und Gewerbeausschuss

B-Mitglied _____ (A-Mitglied Lukas Rommelfanger)“.

* * *

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 dem vorstehenden Beschlussvorschlag 1 zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, die Ausschussmitglieder auf Vorschlag der CDU-Fraktion wie folgt zu wählen:

Bau- und Umweltausschuss

A-Mitglied Markus Becker (B-Mitglied Robin Mertinitz)

Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft

B-Mitglied Dennis Janitzki (A-Mitglied Arthur Baumann)

Fremdenverkehr- und Gewerbeausschuss

B-Mitglied Adrian Baumann (A-Mitglied Lukas Rommelfanger)“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 9 Informationen und Anfragen

Punkt 9.1 Änderungen und Auswirkungen aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz

Vorlage 152/2021/029 vom 03.06.2022, FB: 4, Az: 961-10, Bor

Hintergrund und Anlass:

Mit Einführung des neuen § 2b UStG wurde die Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand Ende 2016 neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis Ende 2020 versehen. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Die Ortsgemeinde Zerf hat mit der sog. Optionserklärung die Übergangsfrist in Anspruch genommen. Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes aus 2020 wurde diese Übergangsfrist bis Ende 2022 verlängert, sodass bis zu diesem Zeitpunkt noch nach altem Recht verfahren wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2023 ist zwingend nach neuem Recht zu verfahren.

Mit der Änderung findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt.

Bisher war eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur dann Unternehmer, soweit ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vorlag (Einnahmeerzielung, Umsatz über 35.000 € pro Jahr und Tätigkeit) und im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Für alle übrigen Tätigkeiten war die juristische Person des öffentlichen Rechts kein Unternehmer, daher auch keine Relevanz der Umsatzsteuer. Für die Ortsgemeinde Zerf lag ein solcher Betrieb gewerblicher Art nicht vor aber es besteht ein Forstbetrieb und ein Eigenjagdbezirk.

Nach neuem Recht verhält es sich umgekehrt. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts gilt grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten) und ggf. der Leistungsaustausch mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Änderungen führen u.a. dazu, dass

- Insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sog. Vermögensverwaltung (bisher keine Steuerpflicht) neu zu prüfen sind
- Sämtliche Leistungsaustausche auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich immer der Umsatzsteuer unterliegen
- Letztlich alle Leistungsaustausche mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts steuerlich nach den neuen Regelungen neu zu prüfen und zu bewerten sind.

Unverändert bleiben insbesondere:

- Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG (z.B. Vermietung und Verpachtung, Leistungen im Bildungsbereich und der Jugendhilfe, Grundstücksverkäufe)
- Die Besteuerung der kommunalen Forstbetriebe
- Die Umsatzbesteuerung kraft Rechtsform (z.B. kommunale GmbH)
- Die Umsatzbesteuerung der sog. Katalogtätigkeiten (Energie, Wasser u.a.)

Ordnungsgemäße Umsetzung der neuen steuerlichen Pflichten:

Die Verwaltung hat bereits seit Anfang 2020 notwendige Vorbereitungen getroffen, um ab 2023 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstellen zu können. Hierzu zählen eine Ertrags-, Aufwands- und Investitionsanalyse zur Klärung welche Sachverhalte zukünftig steuerpflichtig werden und in welchen Bereichen Vorsteuerpotenziale genutzt werden können.

Die Ortsgemeinde Zerf gilt zukünftig mit einigen Tätigkeiten als Unternehmer und hat die Möglichkeit Steuerbefreiungen in Anspruch zu nehmen, sodass sich partiell finanziell keine Änderungen ergeben. Die genauen Veränderungen und Auswirkungen ergeben sich aus Anlage 1.

* * *

Sachbearbeiterin Svenja Borens von der Verwaltung stellt die Informationsvorlage kurz vor.

Punkt 9.2 Bauarbeiten auf dem Friedhof

Auf dem Friedhof wurden 9 Urnengrabflächen angelegt. Ein weiteres Urnengrabfeld mit Stehlen wird auf der unteren Ebene angelegt.

Punkt 9.3 Kapellen- und Hauptstraße

Die Ausschreibung der Kapellen- und Hauptstraße ist damals zurückgezogen worden. Eine Begründung hierzu liegt bisher noch nicht vor. Eine Information diesbezüglich kam am heutigen Tage per E-Mail und wird zeitnah bearbeitet und weitergegeben.

Punkt 9.4 Dorfmoderation

Aus Sicht des **Vorsitzenden** war die Auftaktveranstaltung vom 30.06.2022 nicht zufriedenstellend. Er ruft die Einwohner erneut zum Mitmachen auf.

Punkt 9.5 Zentrale Kläranlage Zerf

Ratsmitglied Engelhardt fragt an, ob seitens der Ortsgemeinde Informationen für das Bauprojekt einer Zentralen Kläranlage auf der Gemarkung Zerf vorliegen. Dies wird verneint. Die vorliegenden Informationen ergeben sich aus der Behandlung der Angelegenheit im Werksausschuss der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

Es wird von der Verwaltung/Werke eine Aufklärung über das Bauprojekt gefordert.

Punkt 9.6 Reduzierung Straßenbeleuchtung

Aus der Bevölkerung wurde angefragt, ob angesichts der bestehenden Energieproblematik eine Reduzierung der Straßenbeleuchtung von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr des folgenden Tages erfolgen könne. Dies gestaltet sich wegen der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde problematisch.

Punkt 9.7 Marktplatz

Die Asphaltarbeiten sind überwiegend abgeschlossen, d.h. die 2. Schicht wurde asphaltiert. Die Dehnfuge zu den Randsteinen fehlt noch.

Vor Beginn des nichtöffentlichen Teils wird eine Sitzungsunterbrechung einstimmig beschlossen. Diese dauert von 22:45 Uhr – 22:55 Uhr.

Vorsitzender

Schritfführerin

Keyser
Zerf
15.09.2022